

# **Friedhofsordnung der Gemeinde Pfafflar**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfafflar hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 8.11.2012 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

Die Friedhöfe Bsclabs und Boden sind Eigentum der Gemeinde Pfafflar.

### **§ 2**

(1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.

(2) Die Gemeinde hat Pläne mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und Verzeichnisse aller in den Friedhöfen Bsclabs und Boden Beerdigten, mit Geburts- und Sterbedaten, sowie der Angabe des Grabplatzes, sowie aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

### **§ 3**

(1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) sowie Aschenurnen von Personen, die

a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, oder zumindest den Großteil (60 %) ihres Lebens ihren Wohnsitz hatten, oder

b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden, oder

c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 10 in einer Grabstätte des Friedhofs haben.

(2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung der Gemeinde.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

Die Friedhöfe sind immer geöffnet.

### **§ 5**

(1) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

### **§ 6**

Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen,
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen,
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art, ausgenommen das Verteilen von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde, oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- e) das Sammeln von Spenden, ausgenommen Kollekte.
- f) das Ablegen von Abfällen.

### **§ 7**

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

## **III. Einteilung von Grabstätten**

### **§ 8**

1) Die Grabstätten werden eingeteilt in Einzelgräber und Urnennischen.

2) Einzelgräber sind Grabstätten, die einen Grabplatz vorsehen.

3) Urnennischen sind in Wände eingelassene Anlagen, die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehen sind.

## **§ 9**

### **Friedhof Bsclabs:**

- (1) Die Gräber werden der Reihe nach, ab Grab Nr. 35, neu belegt.  
Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen werden der Reihe nach, in Einzelnischen beigesetzt.  
Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Urnennische.
- (3) Die Einzelgrabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:  
Außenmaß der fertigen Grabeinfassung (L x B) 100 x 80 cm.  
Abstand zwischen den Grabeinfassungen der einzelnen Gräber 85 cm.

### **Friedhof Boden:**

- (1) Die Gräber werden – im Einvernehmen aller Bewohner der Fraktion Boden – wie bisher belegt. Das heißt: Die Bewohner von Boden einigen sich, welches Grab neu vergeben wird. Sollte einmal eine Einigung nicht zustande kommen, wird das älteste Grab neu belegt.
- (2) Urnen werden der Reihe nach, in Einzelnischen beigesetzt.  
Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Urnennische.
- (3) Die Einzelgrabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:  
Außenmaß der fertigen Grabeinfassung (L x B) 100 x 80 cm.  
Abstand zwischen den Grabeinfassungen der einzelnen Gräber 30 cm.

## **IV. Benützungsrechte an Grabstätten**

### **§ 10**

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann nach Zuweisung durch die Gemeinde und Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
  - a) in der Grabstätte eine Leiche beisetzen zu lassen,
  - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
  - c) mit Zustimmung der Gemeinde ein Grabmal, in Form eines geschmiedeten Grabkreuzes und einer Grabeinfassung, zu errichten.

## **§ 11**

- (1) Die Grabstätte darf und soll so lange gepflegt werden, bis die Stelle wieder an der Reihe ist, um neu vergeben zu werden.
- (2) Ein früheres Auflassen der Grabstelle bedarf der Einwilligung der Gemeinde.

## **§ 12**

Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.

## **§ 13**

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a) bei Auflassung des Friedhofes,
  - b) wenn das Grab, aufgrund der Reihenfolge (§ 9), wieder neu vergeben wird,
  - c) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraums, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde.

# **V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten**

## **§ 14**

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens 18 Monate nach erfolgter Beisetzung, in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise, gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal in Form eines geschmiedeten Kreuzes zu versehen.
- (2) Solange die Grabstätten kostenlos vergeben werden, schließt das Benützungsrecht auch die Pflicht ein, das Umfeld der Grabstelle (links und rechts bis zum Nachbargrab, sowie den Bereich vor der Grabstätte) sauber und unkrautfrei zu halten.
- (3) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Gemeinde.

## **§ 15**

- (1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
- (2) Für die Einfriedung gelten folgende Außenmaße:

Einzelgräber	Länge 100 cm
	Breite 80 cm
- (3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind auf eigene Kosten zu entfernen und selbst zu entsorgen.
- (5) Ist eine Grabstätte an der Reihe um neu belegt zu werden, wird der Grabinhaber kurzfristig verständigt. Sollte es diesem nicht möglich sein, die Grabstätte selbst zu räumen, wird dies im Zuge der neuen Grabaushebung durch die Gemeinde erledigt. In diesem Fall wird das Grabkreuz samt Grabeinfassung im Friedhof zwischengelagert und muss innerhalb einer Woche vom Besitzer entfernt werden.

## **VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften**

### **§ 16**

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau stattfinden und hat in der Regel 48 Stunden nach dem Tod zu geschehen, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

### **§ 17**

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt aufgrund der Bodenbeschaffenheit mindestens 25 Jahre.  
Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnennischen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind im Anlassfall freigelegte Knochenreste bzw. Aschenreste unter Wahrung der Würde des Verstorbenen in geeigneter Form beizusetzen.

## **§ 18**

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 Meter zu betragen.  
Der Achsabstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 1,75 Meter zu betragen.
- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann in Urnennischen (Wandanlagen) oder Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 Meter erfolgen.

## **§ 19**

Exhumierungen und Tieferlegungen bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

## **VII. Leichenhalle**

### **§ 20**

Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener.

- (1) Die Aufbahrung erfolgt grundsätzlich im verschlossenen Sarg. Die Zulässigkeit einer offenen Aufbahrung, mit genauer zeitlicher Vorgabe, kann in Ausnahmefällen durch den Totenbeschauer festgelegt werden.
- (2) Den sonstigen Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung ist Folge zu leisten.

### **§ 21**

- (1) Für die Leichenöffnung steht der Sezierraum im Bezirkskrankenhaus Reutte zur Verfügung.

## **VIII. Strafbestimmungen**

### **§ 22**

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

(2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesaniättsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 23**

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

### **§ 24**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Gemeinde Pfafflar am 08.11.2012

Der Bürgermeister